



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste
Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen

Risikoabklärung

Risikosprechstunde

Datum 27.11.2019

Name M

Vorname H

Geburtsdatum

Heimatort Z /L

Referenznummer ROS

Der nachfolgende – ausschliesslich auf akturierte Unterlagen gestützte - Bericht beruht auf dem gesetzlichen Auftrag, bei der Vollstreckung von Strafurteilen das Ziel der Rückfallprävention zu verfolgen (Art. 75 StGB). Er soll in die Vollzugsplanung der Vollzugsbehörde, in die Vollzugs- und Therapiepläne der zuständigen Institutionen und der behandelnden Personen sowie in die Arbeit der Bewährungsdienste einfließen. Der Bericht wurde in einer mit forensisch-psychologischen Abklärungen beauftragten Abteilung der Bewährungs- und Vollzugsdienste ZH erstellt und ersetzt sachverständige Begutachtungen nach StGB nicht. Auf Anfrage kann er der Verfahrensleitung überlassen werden.

Die vorliegende Abklärung wurde im Auftrag der fallführenden Abteilung erstellt. Sie kann an fachlich involvierte Dritte weitergegeben werden, wenn die datenschutzrelevanten Aspekte sichergestellt sind.

Infos zum ROS im
Internet:

www.rosnet.ch

Freundliche Grüsse, A. J

ROS
Risikoorientierter
Sanktionenvollzug

Anliegen

Die fallführende Abteilung V3 bittet um Überprüfung und Aktualisierung des Fallkonzepts.

Die AFA hat am 10.01.2011 (digital als 10.01.2010 datiert, handschriftlich zu 10.01.2011 korrigiert) bereits eine Risikoabklärung (RA) erstellt. Diese wurde in die aktuelle Risikosprechstunde (RS) integriert.

Rechtliche TatsachenVollzugsauftrag/Urteil

Die RA 2011 erfolgte auf Grundlage des nicht rechtskräftigen Urteils des Bezirksgericht Zürich vom 19.11.2010. Das Obergericht des Kantons Zürich erkannte in zweiter Instanz am 26.08.2011 (rechtskräftig) MH derselben Tatbestände schuldig und bestätigte die Freiheitsstrafe von drei Jahren (von der zu diesem Zeitpunkt durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft 702 Tage erstanden waren). Abweichend von der Erstinstanz, welche eine ambulante vollzugsbegleitende Massnahme i. S. von Art. 63 StGB anordnete, wurde eine stationäre therapeutische Massnahme i. S. von Art. 59 StGB angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten der Massnahme aufgeschoben.

Im weiteren Verlauf (siehe Straf-/Massnahmenverlauf) verweigerte MH wiederholt die Massnahme bzw. beteiligte sich nur unter seinen Bedingungen (z.B. Kein Kontakt zum PPD, Ablehnung bestimmter Institutionen), so dass Ende 2016 die BVD die Aufhebung der stationären Massnahme und die Verwahrung beantragte. Nach mehreren Urteilen (Bezirksgericht ZH: 2017 Ablehnung des Antrags und Verlängerung der stationären Massnahme um drei Jahre; Bezirksgericht ZH: Januar 2019 Gutheissung der Verwahrung) ist die aktuellste und rechtskräftige Vollzugsgrundlage der Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 09.07.2019: Das vorinstanzliche Urteil vom 28.01.2019 (Verwahrung) werde aufgehoben und eine stationäre therapeutische Massnahme i. S. von Art. 59 StGB angeordnet.

Aktueller Aufenthaltsort

Sicherheitshaft im Gefängnis Affoltern bis zum Antritt der angeordneten stationären Massnahme gemäss Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22.07.2019.

Aufenthaltsstatus

Schweizer Bürger.

Anlassdelikte

- Mf. sexuelle Nötigung (zwischen März und Juni 2009)
- Mf. sexuelle Handlungen mit Kindern (zwischen März und Juni 2009)
- Mf. Pornographie (zwischen Juni und September 2009)
- Gewaltdarstellungen (zwischen Juni und September 2009)
- Tierquälerei (Frühjahr 2009)

Tatgeschehen Anlassdelikte gemäss RA 2011 und Anklageschrift vom 01.09.2010Mf. sexuelle Nötigung, mf. sexuelle Handlungen mit Kindern

Zwischen März und Juni 2009 habe MH in seiner Wohnung mit dem Geschädigten AP, geb. 31.01.1994, dessen Alter MH gekannt habe, verschiedene Male Karten gespielt, wobei MH bei einem Sieg gewünscht habe, dass der Geschädigte AP sein Sklave sei. AP hingegen habe bei einem Sieg Geld gewollt und bekommen. Bei ca. drei Siegen MHs sei es vorgekommen, dass er den Geschädigten, bekleidet, an Händen und Füssen ans Bett gefesselt und ein Tuch über sein Gesicht gelegt und mit dem Geschädigten darauf das „Landkartenspiel“ gespielt habe.

Hierbei sei er mit seinem Finger jeweils über APs Körper gefahren und dieser habe sich vorstellen sollen, sein Körper sei eine Landkarte. Im Zuge dessen sei MH einmal mit seiner Hand für mehrere Sekunden auf APs Geschlechtsteil über den Kleidern verharret. Bei einem anderen Mal habe er APs Geschlechtsteil aus dessen Hosen genommen, dieses für mehrere Sekunden berührt und frottiert. Aufgrund der Fesselung sei eine Gegenwehr ausgeschlossen gewesen. Darüber habe MH dem Geschädigten per Computer diverse pornographische Bilder und Clips, auf welchen hetero- und homosexuelle Handlungen zwischen (jungen) Erwachsenen und zwischen Mensch und Tier zu sehen gewesen seien, gezeigt.

Gemäss Antrag auf Anordnung der U-Haft (25.09.2009) habe MH nach Entlassung aus dem Strafvollzug (Zeitraum nicht näher spezifiziert) Kinder über Kleinanzeigen im Internet und an Anschlagbrettern in Einkaufszentrum gesucht, die ihm bei kleineren Aufräumarbeiten behilflich seien.

Herstellen von verbotener Pornographie/Gewaltdarstellungen

Zwischen Juni und September 2009 habe MH mehrmals mindestens 133 Bilder mit kinderpornographischem (aufdringliche Darstellung von Geschlechtsteilen von Kindern unter 16 J, hauptsächlich Knaben, z.T. manuelle Befriedigung durch Erwachsene) bzw. tierpornographischem Inhalt und einen Film mit sexuellen Handlungen zwischen einem Hund und einer weiblichen Person auf seinem PC in seiner Wohnung gespeichert. Zudem sei er im Besitz einer DVD gewesen, auf welcher grausamste Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt gewesen seien.

Tierquälerei

Im Frühjahr 2009 habe MH auf einem gemeinsamen Spaziergang mit dem Geschädigten AP und dessen Sennenhund am Geschlechtsteil des Hundes mit seiner Hand Masturbationsbewegungen ausgeführt.

Aussagen des Verurteilten zu den Anlasstaten (gemäss RA 2011)

MHs Aussageverhalten in der Gerichtsverhandlung sei hochgradig externalisierend, bagatellisierend, leugnend, ausweichend, weitschweifig und klare Dominanzansprüche gegenüber dem Vorsitzenden und den kontaktierten Jugendlichen seien erkennbar gewesen. Er habe bis auf die gespeicherten pornographischen Inhalte (die er jedoch relativiert) vehement alle Vorwürfe bestritten.

Er sei Anlaufstelle für diverse Jugendliche in Sachen schulischer Probleme gewesen. Er würde dafür auch „Einzellektionen“ mit den Jugendlichen durchführen. Hinsichtlich Art der Kontakte habe sich MH in Widersprüche verstrickt und sei vom Vorwurf der sexuellen Handlungen abgewichen. Auch bei AP habe er intensive Bemühungen angestellt, ihn vom Schule Schwänzen abzubringen. Er habe stundenlange intensive Gespräche mit AP über dessen Probleme mit Schule, Polizei u.ä. (auch nachts) geführt. Kraftausdrücke wie „Wichs dir eins oder lasse dir eins wichen“ habe er nur angebracht, um AP Regeln und Anstand (z.B. Kapuze in seiner Wohnung abnehmen) beizubringen (das habe Wunder gewirkt). MH habe die Unglaubwürdigkeit APs unterstrichen, indem er angeführt habe, AP habe (auch bei ihm gegen sein Zugeständnis) Drogen und Waffen an andere Jugendliche verkauft, sei undiszipliniert und uneinsichtig bezüglich dem Schwänzen gewesen. Aus der U-Haft habe MH gegen den Geschädigten Anzeige betreffend Diebstahl, versuchten Einbruchs und versuchten Raubes erstattet.

Er habe sich zwischen 2003 und 2006 Selbststudien unterzogen, um seine Impulskontrolle zu stärken und habe sich in dieser Zeit sexuell von Jugendlichen klar abgewandt. „Ich denke, eine gut pädagogisch arbeitende Person, und dafür halte ich mich, versucht, die Menschenliebe, und somit auch die Knabenliebe, zu sublimieren und in eine Begeisterung für die Sache der Schule hinzuführen, damit diese ebenfalls diese Begeisterung mit ihm teilen.“ Bei AP sei er in diesem Punkt der Begeisterung gescheitert.

Die Bilder seien aufgrund seiner Sammlerleidenschaft gespeichert worden. Er habe vor Jahren sein Interesse an gelebter Sexualität mit Jugendlichen klar abgelegt. Geblieben sei jedoch eine gewisse Affinität für bildliche Darstellungen, wobei er klarstellen wolle, dass alle Personen über 16 Jahre alt gewesen seien. Das tierpornographische Bild habe er bizarr und skurril empfunden und deswegen angesehen, weil er so etwas zuvor noch nie gesehen habe. Gewaltfilme würden